

Gemeinde Zarpen

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände sowie der Öffentlichkeit



Nr.	Stellungsnehmer/in	Datum
1	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH	20.01.2022
2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (jetzt Landesamt für Umwelt) – Technischer Umweltschutz	21.12.2021
3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (jetzt Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung) – Untere Forstbehörde	12.01.2022
4	Archäologisches Landesamt – Obere Denkmalschutzbehörde	22.12.2021 17.11.2022
5	Kreis Stormarn	26.01.2022
6	Gewässerpflegeverband Heilsau	18.01.2022

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Architektur + Stadtplanung
für die Gemeinde Zarpfen
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
per Mail an hamburg@archi-stadt.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 16.12.2021
Mein Zeichen: VII 414-553.71-62-087
Meine Nachricht vom: /

@wimi.landsh.de
Telefon: 0431
Telefax: 0431

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
23843 Bad Oldesloe
per Mail an toeb@kreis-stormarn.de

Kreis Stormarn
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
23843 Bad Oldesloe

LBV.SH
Standort Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck

20. Januar 2022

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zarpfen hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zarpfen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in der beigefügten Planzeichnung des Flächennutzungsplanes in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.
2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 71 (L 71), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

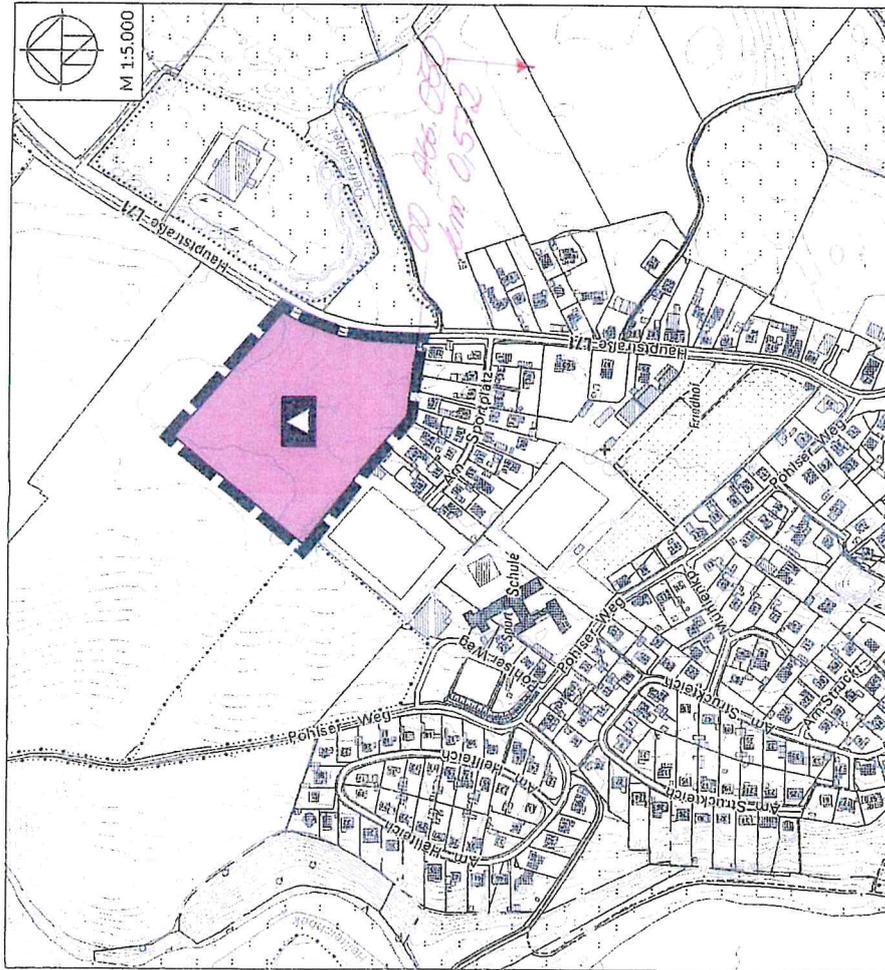
Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur L 71 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen.
4. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 71 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES "NEUBAU SCHULE" DER GEMEINDE ZARPEN



ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Schule, Bildungseinrichtung

Sonstige Planzeichen



8. Die Gemeindevertretung hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

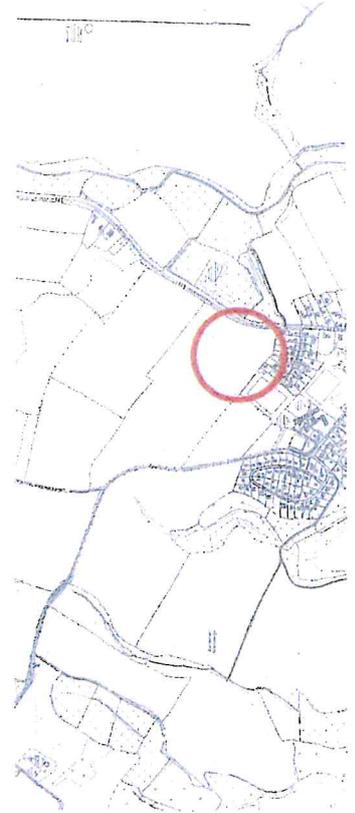
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des F-Planes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortstüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Die 8. Änderung des F-Planes wurde mithin am wirksam.

Zarpfen, den

.....
Bürgermeister



2

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH



Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

EINGEGANGEN 27. Dez. 2021

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

KS

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

Architektur + Stadtplanung
Graumannweg 69
22087 Hamburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.12.2021
Mein Zeichen: 7612
Meine Nachricht vom:

@llur.landsh.de
Telefon: 0451 8...
Telefax: 0451 8...

21. Dez. 2021

Gemeinde Zarpen_8. Änd. Flächennutzungsplan "Neue Schule"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Vorhaben bestehen aus immissionsschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Architektur u. Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.12.2021
Mein Zeichen: 741-2583/2021-
9368/2021-UV-4215/2022
Alt: 7414.21/7425.13
Meine Nachricht vom:

@llur.landsh.de
Telefon: 04542
Telefax: 04542

12.01.2022

8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Schule“ der Gemeinde Zarpfen

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Aufstellung und der Inhalte zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Vorbereitung eines Neubaus einer Schule in der Gemeinde Zarpfen wird seitens der unteren Forstbehörde wie folgt Stellung genommen:

Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Dörfergemeinschaftsschule sowie eine Verbesserung des schulischen Bring- und Abholverkehrs zu realisieren. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3 ha und stellt eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet „Fläche für Landwirtschaft“ aus. Die nunmehr geplante Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt eine Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule, Bildungseinrichtung“.

Außerhalb des Plangeltungsbereiches, östlich angrenzend an die „Hauptstraße“ befindet sich auf dem Flurstück 13/7, Flur 2, Gemarkung und Gemeinde Zarpfen, gemäß § 2 LWaldG, anteilig Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes an.

Diese Waldfläche ist in der textlichen Begründung bislang noch nicht beschrieben bzw. thematisiert worden.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Die Berücksichtigung und erforderliche Einhaltung des 30m Waldabstandes ist in den weiteren Planungsschritten zur Aufstellung eines zugehörigen Bebauungsplanes sowie bei der konkreten Vorhabenplanung in jedem Fall zu berücksichtigen.

Gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG weise ich darauf hin, dass der 30 m Waldabstand in den Bebauungsplan oder die Satzung nachrichtlich, gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BauGB, aufzunehmen ist. Der 30 m Waldabstand ist in der Planzeichnung zu berücksichtigen und als nachrichtliche Übernahme zu erfassen.

Die vorgelegten Planungsunterlagen sind bezüglich der Berücksichtigung der Waldfläche und den Bestimmungen und Vorgaben des LWaldG gegenwärtig in Teilen unvollständig bzw. noch nicht hinreichend konkretisiert. Eine Korrektur der Dokumente sowie eine Berücksichtigung der o.g. forstbehördlichen Sachverhalte ist im weiteren Verfahrensverlauf unbedingt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Architektur + Stadtplanung
z.Hd. Herrn
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 16.12.2021/
Mein Zeichen: Zarpfen-Fplanänd8/
Meine Nachricht vom: /

.....
@alsh.landsh.de
Telefon: 04621
Telefax: 04621

Schleswig, den 22.12.2021

8. Änderung des Flächennutzungsplans „Neubau Schule“ der Gemeinde Zarpfen Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr I.....,

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 0151-18017039, Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf o-

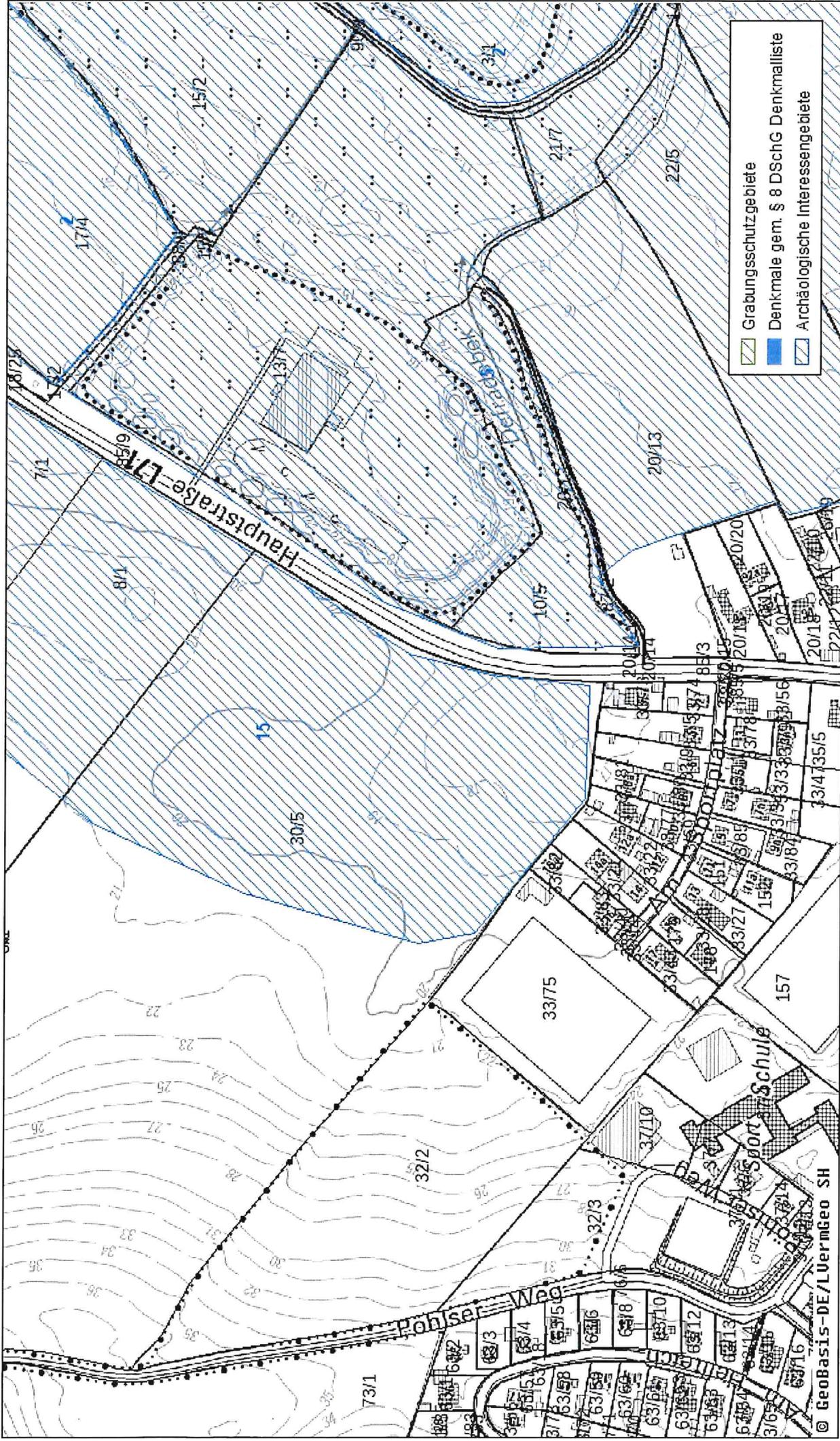
der in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Zarpen, Kreis Stormarn

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Bearbeitung: 22.12.2021 © ALSH, Maßstab: 1: 3.000,
 Datengrundlage: DTk5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Nordstormarn

Bauamt

z.Hd.

Am Schiefen Kamp 10
23858 Reinfeld (Holstein)

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: Zarpen-Fplanänd8-VN1005-
Flächenfreigabe/
Meine Nachricht vom: /

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
E-Mail: alsh@alsh.landsh.de
Telefon: 04621
Telefax: 04621

Schleswig, den 17.11.2022

8. Änderung des Flächennutzungsplans „Neubau Schule“ der Gemeinde Zarpen

Hier: VN 1005, Flächenfreigabe

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr

auf der überplanten Fläche wurden am 14./15.11.2022 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.

Mit freundlichen Grüßen



Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Architektur + Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

FD Planung und Verkehr

Zuständig:

Telefon: 04531 /
Telefax: 04531 /
E-Mail: @kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Adresse: Gebäude F, Raum
Mommsenstr. 14
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen:

Datum: 26.01.2022

Gemeinde Zarpen 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Schreiben des Planungsbüros vom 16.12.21, eingegangen am 20.12.2021

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
- Planungsstand: 09.11.2021

Hierzu gebe ich beiliegende Stellungnahme ab.

Im Auftrag



Stellungnahme

1.Landschaftspflege:

Die Gemeinde Zarpen plant der Neubau der Grundschule „Am Struckteich“. Hierzu wurden verschiedene Standorte geprüft. Im Hinblick auf die betrachteten Standorte im Außenbereich wird Bezug genommen auf die im Landschaftsplan dargestellten potentiellen Siedlungserweiterungsflächen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landschaftsplan mittlerweile 15 Jahre alt ist. Zwischenzeitlich haben sich naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen verändert. Zum Beispiel ist das Spektrum der geschützten Biotope um bestimmte Grünlandbiotope erweitert worden. Somit ist ohne nähere Prüfung nicht auszuschließen, dass einige der seinerzeit betrachteten Standorte nach heutiger Beurteilung nicht oder nur eingeschränkt für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind.

Für den gewählten Vorzugsstandort ist die seinerzeitige Beurteilung aber belastbar. Die Fläche ist ackerbaulich genutzt und liegt weder im Landschaftsschutzgebiet noch im Gebiet der Zarpener Wallberge.

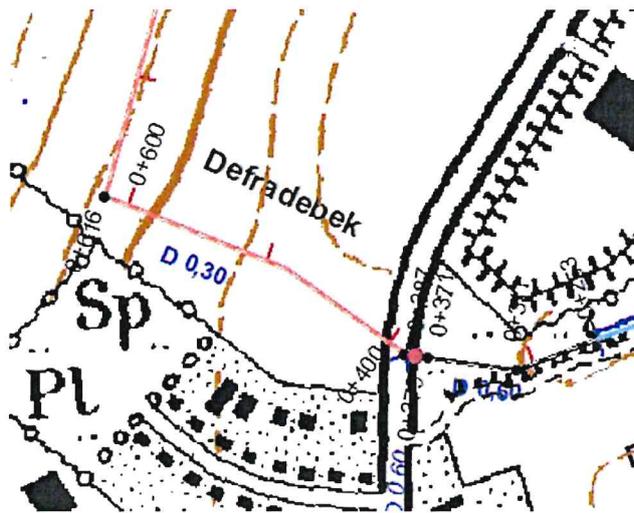
Eine Bewertung naturschutzfachlicher Belange ist der beigefügten Unterlage „Alternativenprüfung und raumordnerische Bewertung“ vom Juli 2022 zu entnehmen. Die Unterlage ist insgesamt gut und nachvollziehbar aufbereitet, so dass zur Wahl des Schulstandortes seitens der UNB keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Voraussetzungen sind eine intensive Ortsrandeinbindung sowie die Einhaltung von ausreichenden Schutzabständen zum bestehenden Knick. Diese Aspekte sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, wobei ein einmaliger Knickdurchbruch zur Anbindung an das bestehende Sportgelände, wie im schematischen Strukturkonzept dargestellt, vertretbar erscheint.

Für die Umweltprüfung ist eine alleinige Auswertung bestehender Unterlagen (z.B. des Landschaftsplanes) als nicht ausreichend zu betrachten. Es ist daher eine aktuelle Ansprache der Biotop- und Nutzungstypen sowie bestehender Schutzgebiete/-objekte vorzunehmen und auf dieser Grundlage sind die betroffenen Schutzgüter und Artenschutzbelange zu bewerten.

2.Wasserwirtschaft:

Hinsichtlich der Rückhaltung wird wieder keine Aussage getroffen. Auf der überplanten Fläche liegt eine Verbandsanlage des Gewässerpflegeverbandes Heilsau. Der Verband ist als Träger öffentlicher Belange zu hören.

Die Aussage im Text auf der zweiten Seite 12, das Gewässer würde an der Südseite des Planbereiches verlaufen ist falsch. Das Planungsziel zu dem Gewässer ist „anstreben eines hochwertigen Entwässerungskonzeptes“. Anstreben reicht als Aussage nicht.



Ausschnitt aus dem Gewässerverzeichnis.

Es bleibt bei der Aussage, wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich reichen die Aussagen nicht aus, eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben.

3.Verkehr:

3.1

In der Planzeichnung ist die Anbauverbotszone außerhalb der Ortsdurchfahrt gemäß § 29 (1) StrWG einschließlich der Vermaßung (20 m) entlang der klassifizierten Straße (L 71) festzusetzen. Außerdem ist die Zeichenerklärung zur Planzeichnung Teil A dahingehend zu ergänzen, dass es sich hierbei um eine Umgrenzung von Flächen handelt, die von der Bebauung freizuhalten sind (Anbauverbotszone).

Die Aussage, dass durch „verkehrsgerechte Gestaltung des neuen Knotens zur Anbindung der Schule ... der Ortseingang neu definiert werden“ könne, mag verkehrsrechtlich Bedeutung haben (Geschwindigkeitsreduzierung oder Versetzten der Ortstafel obliegt der Entscheidung der Verkehrsaufsicht). Die Voraussetzungen für die Festlegung einer Ortsdurchfahrt nach dem Straßen- und Wegegesetz werden durch die Maßnahme wahrscheinlich nicht berührt.

3.2

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der Landesstraße 71 nicht angelegt werden. Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 (1) StrWG außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung kann beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck beantragt werden.

3.3

Für die weitere Planung wird eine gute Anbindung für den Fuß- und Radverkehr, um den Bring- und Holverkehr zu reduzieren, empfohlen.

Stellungnahme B Plan:

Im B-Plan werden keine Aussagen zur Entwässerung getroffen. Es werden auch keine Aussagen zum Merkblatt ARW I gemacht.

Im Text wird erwähnt, dass die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft, im Einzugsgebiet der Defradebek geöffnet werden soll. Weitere Aussagen werden dazu aber nicht getroffen. Ggf. kann damit ein wasserrechtliches Verfahren verbunden sein. Mangels Aussagen zur Entwässerung kann ich keine qualifizierte Stellungnahme abgeben.

Gewässerpflegeverband Heilsau

GPV Heilsau • Am Schiefen Kamp 10 • 23858 Reinfeld

Architektur +
Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

23858 Reinfeld (Holstein)
Am Schiefen Kamp 10

Verbandsvorsteher
Telefon: 0 45 33 –

Geschäftsführerin
Telefon: 0 45 33 –
E-Mail: gewaesserpflegeverband@amt-nordstormarn.de
Dienstag: 9.00 bis 16.00 Uhr
Telefax: 0 45 33 – 20 09 75

Bankverbindung - Amt Nordstormarn:
Sparkasse Holstein, Reinfeld
IBAN DE70 2135 2240 0110 2319 25
Datum: 18. Januar 2022

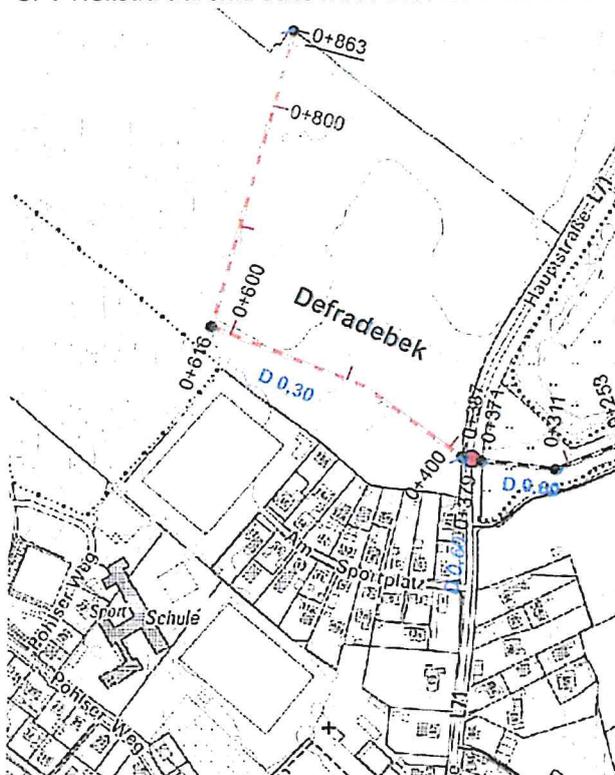
Gemeinde Zarpen, 8. Änderung Flächennutzungsplan „Neue Schule“

hier: frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zarpen hat der Gewässerpflegeverband Heilsau grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Es muss aber erwähnt werden, dass die betroffene Fläche von einer Leitung, Gewässer Defradebek, des GPV Heilsau durchkreuzt wird. Dies ist bitte bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Geschäftsführerin